Landesbibliothek Oldenburg

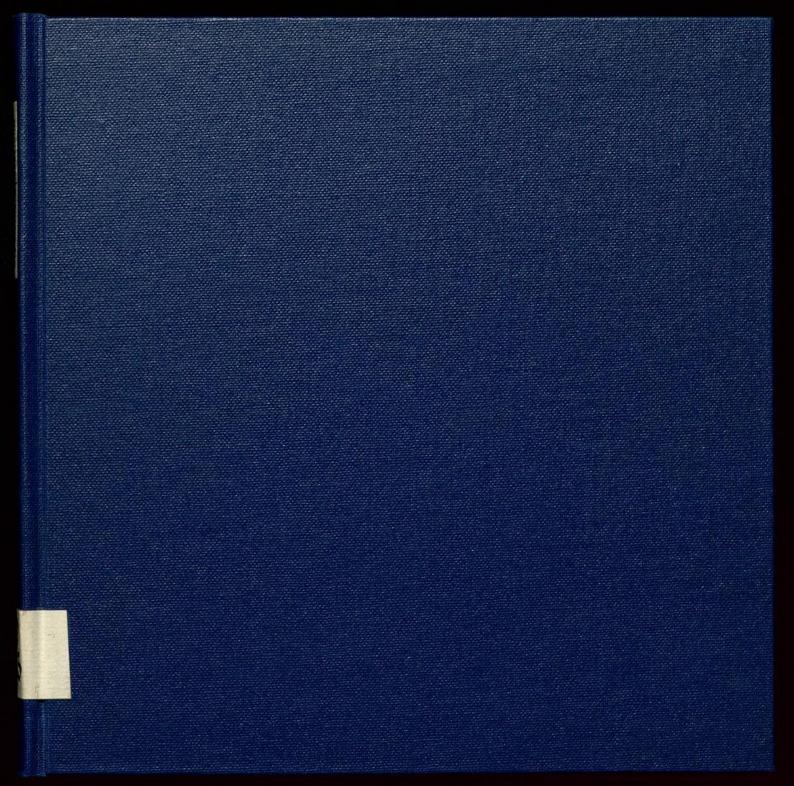
Digitalisierung von Drucken

Gesetze für die Schüler des Oldenburgischen Gymnasiums

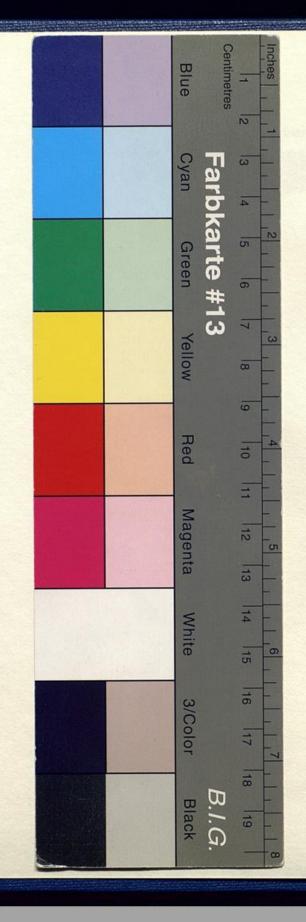
Stalling, Gerhard Stalling, Gerhard
Oldenburg, 1800

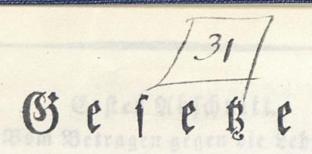
VD18 13535080

urn:nbn:de:gbv:45:1-13769









für

die Schüler

des Oldenburgischen Gymnasiums.

Mit Gr. Bergoglichen Durchlaucht bochften Genchmigung.

Oldenburg, ben Gerhard Stalling, 1800.



Erfter Abschnitt. Bom Betragen gegen bie Lehrer.

Jeder Schüler ist den sammtlichen Lehrern bes Gymnasiums, I. vom Be. alfo auch denen, deren Unterricht er nicht genießt, Achtung gen die und Wehorfam fouldig. Befcheibenen Begenvorstellungen wird Motung und ein Lehrer gern Behor geben; aber ungeziemende Begenreden Geborfam, werden frenge geahndet werden.

Berweise und andre zuerfannte Strafen foll ein Schut ohne Biber ler, als die gesetlichen Folgen seiner Bergebungen, Murren und Widersetlichfeit ertragen. Gelbft in bem Falle,

wenn einer glauben follte, ihm geschehe Unrecht, wird es ihm mehr gur Chre gereichen, und er fich ber Liebe feiner Lehrer wurdiger machen, wenn er das vermeinte Unrecht erduldet, als wenn er durch voreilige Rlagen ihnen ihr mubfeliges Amt

verleidet.

Sollte indeß ein Schuler glauben, baf er nicht umhin Bo bie Rlage fonne, fich über erlittenes Unrecht zu beflagen, fo fteht es tes Unrecht bemfelben fren, bem Rector feine Sache mit Befcheidenheit vorzutragen, welcher fich angelegen fenn laffen wird, bas

21 2

Difverständniß zu heben. Wenn ber Klagende sich ben bem Ausspruche des Rectors nicht beruhigen zu fonnen vermeinet, ober wenn die Beschwerde biesen selbst betrift, so wendet er fich an ben Scholarchen.

Mufmuntes rung jum Um: Lehrern außer

Ermachfene Junglinge, welche im Stande find, einzus gang mit ben feben, daß die ihnen gegebenen Borfchriften keinen willkuhrlichen Den Lehrstum Zwang beabsichtigen, sondern alle, theils zur Erfüllung bes Hauptzweckes biefer Lehr : Unftalt, theils zur Erhaltung ber guten Ordnung nothwendig find, und die daher ihre Lehrer nicht als strenge Obere, sondern als für ihr Wohl sorgende Freunde betrachten fonnen, muffen fich bemuben, daß fie fich eines nahern freundschaftlichen Umganges mit ihrern Lehrern wurdig machen, wozu biefe muhlgearteten und lehrbegierigen Bunglingen gern die Band bieten werden.

3wepter Abidnitt. Bom Betragen gegen die Mitschüler.

5.

II. DomBer tragen ger (gen dienitt. 3 fchuler. Barnung ges gen Uneinig=

ifhelligkeit unter ben Schülern ift eine Quelle von mans cherlen Unordnungen, und verursacht die nachtheiligfte Stohrung ber Aufmertsamfeit und bes Bleifes. Die Schüler mus

muffen fich baber eines gefälligen, anftanbigen, friedfertigen und nachgiebigen Betragens gegen einander befleißigen, alles, was Banf und Streit veranlaffen fonnte, forgfaltig vermeiben, weit weniger fich bann Deckerenen, Schimpfreben, ober gar thatliche Beleidigungen ju Schulden fommen laffen.

6.

Wenn einer fich genothiget findet, über feinen Mitfchiller Bie bie Rlage ben dem Lehrer Klage zu führen, so soll er bieß, sofern die ichuler anzus Umffande es verftatten, lieber in Des Lehrers Saufe, als in einer offentlichen Lehrftunde vorbringen, damit die foftbare Beit nicht verschwendet werbe, und die gange Claffe nicht badurch in Bewegung fomme. Der Angeflagte foll den Rlas ger beshalb nicht zur Rebe ftellen, geschweige benn fich auf irgend eine Art an ihm zu rachen fuchen.

Bereinigungen gu bofen Zwecken, befonders Aufwiegelung Etwaige Ber gen gegen Lehrer, find bochft ftrafwurdig. Obgleich fein Lehrer gu bofen 3me fleinliche Angeberenen munschen mird, so ist es doch ben dergleit den sollen ant den Bereinigungen Pflicht eines jeden wohlgefinnten Schulers, ben. einem Lehrer bavon Machricht ju geben, in welchem Falle jener die Verschweigung feines Mamens fich versprechen barf.

Wenn einer bem andern an feinen Buchern, oder fonft Reiner foll Schaben zufügt, ift er ftrafbar, und foll, falls ber Befchas Chaben jubigte es verlanget, ihm ben Schaben nach bes Lehrers Be: fugen. flimmung erfeten. 9.

9.

Reiner feine Bucher vers Laufen zc.

Keiner darf ohne Vorwissen der Eltern oder Vorgesetzten einem andern seine Schul+Bücher abkaufen, oder sie mit ihm vertauschen.

TO.

Gleiche Reche te ber Schus ler.

letten Classe sitzen, sie mögen in der ersten, oder in der letten Classe sitzen, sie mögen schon lange in einer Classe den Unterricht genossen haben, oder erst fürzlich darin aufgenommen senn, haben gleiche Rechte. Die Schüler der obern Classe mussen daher denen der untern Classen, und die ältern Schüler einer Classe den Neuangekommenen auf keinerlen Weise unbescheiden begegnen, vielweniger sie denn mißhandeln.

II.

Pflicht ber brep oberfien Schiler ber Claffe in Anfehung ber Menantoms menben.

Insbesondre wird es den drey obersten Schülern jeder Classe zur Pflicht gemacht, über eine gefällige Behandlung der Neuangekommenen möglichst zu wachen. Lassen sie ein ungeziemendes Benehmen gegen dieselben unangezeiget, oder machen sie sich sogar selbst eines solchen unedelmuthigen Bertragens schuldig, so sind sie doppelt strafbar.

12.

Berfchwiegens heit.

Wenn jemand einen Verweis erhalten hat, ober auf irgend eine Art bestrafet ist, so soll keiner seiner Mitschüler dieses ausserhalb des Symnasiums erzählen, weil durch solche Bekanntmachung die Strafe, gegen des Strafenden Absicht,

selehrt, oder vorgefallen ist, darf jeder befannt machen. Doch muß er, wenn er nicht verantwortlich werden will, sich in seinen Erzählungen der strengsten Wahrheit besteißigen. Auch wird er besser thun, wenn er nicht durch unnütze Schwaz: haftigkeit zu kleinlichen Klatscherenen Anlaß giebt.

13.

Wenn einer ben den monatlichen Versetzungen in eine Bescheiben höhere Stelle rückt, so mag er sich mit Recht seiner Fähig; keit. feiten und seines Fleißes freuen. Verachtet er aber nun seine, unter ihn gesetzte Mitschüler, und überhebt sich seiner geringen Kenntniß, so macht er sich durch seinen kindischen Stolz der erlangten höheren Stelle unwürdig.

14

Die alteren Schüler muffen sich besonders angelegen senn Sutes Beplassen, den Jungern in allen Stucken mit gutem Benspiele Schülern vorzugehen. Vergehungen der altesten Schüler jeder Classe sind doppelt strafbar.

15.

Die Schüler werden erinnert, sich bep ihren Gesprächen Aufmuntes unter einander nicht zu häusig der Plattdeutschen Spras plattdeutschen che zu bedienen, damit sie sich nicht zu sehr an Provins zu reden. zialisme ngewöhnen, und die Aussprache des Hochdeutschen verderben.

Dritter

Dritter Abschnitt.

satisficant de sick stre

Bon der Ordnung

im Besuche der Lehrstunden, während derselben, und in den hauslichen Beschäftigungen.

16.

III. Von der Ordnung im Befuche der Lebr= Runden u.

En welche Verhaltniffe ein Schuler auch einft ben reifern Jahren gelangen mag, fo wird Ordnung und Regels maßigkeit in Geschäften für ihn immer von den wohlthatigften Folgen fenn. 11m ihn an diefe in Zeiten zu gewöhnen, ift es ben Lehrern biefes Opmnafiums gur besondern Pflicht gemacht, auf die genaue Beobachtung nachfolgender Regeln gur Aufrechthaltung ber guten Ordnung gu achten.

Ef muß feine Lection per:

Reiner foll eine einzige Stunde, vielweniger benn einen faunt werben, gangen Tag, die Lectionen verfaumen, wenn er nicht bagu von feinen Eltern, Wormundern, ober andern Worgefesten Erlaubniß erhalten hat. Diefe Erlaubniß muß, fo fern ber Lehrer barüber nicht andre Sicherheit erhalt, schriftlich bengebracht werden, und zwar ber Regel nach, vor ber Stunde; 23leibt Bleibt jemand ohne Erlaubnif weg, so wird bies sofort seinen Eltern, Vormundern, ober andern Vorgesetzten angezeigt.

18.

Dem jährlichen öffentlichen Eramen darf sich keiner ohne auch nicht bas sehr gegründete, vom Lehrer gebilligte Ursache entziehn, auch men. nicht biejenigen, welche das Ihmnasium zu verlassen im Begriff sind.

IQ

Ein jeder soll sich, wo moglich, mit dem Glockenschlage, Die Lections, spätestens aber fünf Minuten nachher, zu der bestimmten Lehr; nauzu beobach; ftunde in seiner Classe einsinden.

20

Um zu verhindern; daß nicht nach vollendeter Schulzeit, aber das Gyms oder auch vor derselben, im Gymnasium Unsug getrieben werde, nachber nach vor u. nachber Stunde bis furz vor dem Anfange der Lectionen verschlossen zu halten, betreten. Die auch gleich nach geendigten Lectionen zu verschließen. Da in dessen doch die Thüre aus Fahrläßigkeit mitunter offen bleiben oder des Calesactors Verrichtungen im Gebäude die unverzügsliche Verschließung nicht zulassen fonnten, so wird hiedurch jedem Schüler sirenge verboten, außer der Schulzeit das Gymnassum zu betreten, und besonders des Nachmittags vor 2 Uhr zu den Lectionen zu gehen.

2I.

In allen Classen sollen die Schüler nach der letzten Vor: Die Schaler mit:

follen vor bem mittage, ober Dachmittage: Stunde vor dem Lehrer weg. Lehrer weggehn gehen.

Warning vor Unfug, u. bes: wortlichfeit ber 3 oberfien Schuler ber Claffe.

Sollte dennoch einer mabrend ber furgen Zeit vor dem Un: fällige Berant, fange jeder Lection, da der Lehrer etwa noch nicht angekommen fenn mochte, fich unterfangen,. Unfug gu treiben, oder gar et: was an Senftern, Banken, Tifchen, Thuren, Wanden und andern Sachen zu beschädigen, so wird er nicht allein sehr ftraf. fallia, sondern er muß auch, wo moglich, ben Schaden er: fegen. Die bren oberften Schuler jeder Claffe merben für alle, in folder Zwischenzeit vorfallende Unordnungen verantwortlich gemacht. Sind fie nicht im Stande, folche burch ihre 2Bars nung zu hindern, fo muffen fie die Urheber berfelben bem Pehrer fofort ben beffen Anfunft anzeigen, widrigenfalls fie felbst als bie Thater werden angefehen werden.

Reiner foll mährenb Stunbe ausgehn.

Da zwischen jeder Lehr : Stunde 5 Minuten zum Sinause bin: gehen bestimmt find, fo foll, um alle Stohrungen im Unterricht zu vermeiden, mahrend ber Stunde feiner, ohne fehr brin: gende Urfache, die Erlaubnig erhalten, die Claffe gu verlaffen.

Begiemenbes Betragen mab: fels ber Stuns ben.

Wahrend biefer furgen Zwischenzeit foll man fich alles une rent bes Bech: geziemenden Betragens auf bem Rirchhofe ac. enthalten; und wenn der Lehrer den Unterricht wieder anfangt, muß ein jeder fich unausbleiblich schon wieder an feinem Plage befinden.

Jeder Schuler foll reinlich und ordentlich gefleidet Lehrstunden erscheinen. foll reinlich ges fleibet erfcheis

Reiner darf einen Stock mitbringen.

obne Stod,

27.

Alles Effen mahrend der Lection ift verboten.

28.

nicht effen in ber Stunbe,

Jeder muß fich auf den, ihm angewiesenen Plat feten, auf feinem und ihn nicht unnöthigerweife wahrend ber Stunde verlaffen. Plat bleiben,

Die in ben Lehrstunden erforderlichen Bucher, Landcharten, Bader, Land. Papier, Feber, Dinte u. f. w. muß jeder beftandig mitbringen. bringen, und

Bucher, Landeharten u. f. w. muffen nicht beschmust, fie iconen. gerriffen und umbergeworfen, fondern möglichft geschonet werden, damit man nicht den Eltern burch Unschaffung neuer doppelte Roften mache.

Alles, was die Aufmertsamfeit, das nothwendigfte Erfor: Aufmertsam. berniß beym Unterricht, fichren fann, muß durchaus vermieden teit auf die Le werden, ale Plaudern, Lachen, Unftogen, Beschäftigung mit andern Sachen und Buchern, u. f. w. Spielwerfe und an: bere, jum Unterricht nicht gehörige Sachen und Bucher, womit sich jemand mahrend ber Lehrstunde beschäftiget, muß er bem

23 2

Leh:

Lehrer, wehn biefer es verlanget, übergeben, welcher fie ihm nach Beschaffenheit ber Umffinde, entweder, wenn die Stunde geendiget ift, gurud giebt, oder gang jurud behalt. mil und mal

Musarbeitune gen.

ter angenmal & Maftert, mund pon ben Schisten der Görigen Alles, was ein Lehrer jum Auswendiglernen, jum Ueberfeten , und jum Ausarbeiten aufgiebt, muß fertig gelernt, und mit möglichstem Gleiße überfest und ausgearbeitet werden. Die Hebersetung und Ausarbeitung ift zur vorgeschriebenen Zeit abuliefern, und jedes Versaumniß strafwurdig.

Sute Sand: forift.

Communium Thed neighben, over felbigent picht bis ju Die Erlernung einer beutlichen, faubern Sanbidrift fann nicht genig empfphlen werben. Wenn jemand eine ju fcblecht und undeutlich geschriebene, ober beschmuste Ausgrbeitung lie: fert, so wird sie ihm zu Einbringung einer bessern Abschrift zu: er aus in ben eine fibritun 3 Grote Gold für seinen abgegebeit

Der Schiler muß befcheiben fragen,

134. The other analog mean of the second Wenn jemand irgend etwas benm Unterricht nicht recht faffet, fo muß er ben Lehrer um Erlauterung bitten, ihm jedoch nie unbescheiden in die Rede fallen. dem ber in der

and dun borreit and no nice 35th rout one and other die

bep Lefung eie! DBahrend ber mundlichen Ueberfetzung eines Autors muß nes Mutors, jeder unverwandt auf das Buch feben, fo daß er; wenn ihn aufgeforbert, immer forts fahren tonnen, die Reihe trift, ober er außer ber Reihe aufgefordert wird, for gleich fortfaften faim, nanwood in pordes auchilmesen nating

riod

36.

ser vergiel und goo en 360 eleitungeele uide elegation mie we mit Die Schüler muffen fich auf Die Lectionen nach ber, won fich vorbereiten jedem Lehrer vorgeschriebenen Beise sorgfältig vorbereiten, die u.wieberhehlen Schüler der erften Claffe fich auch insbesondere der Biederholung ber wissenschaftlichen Vorlesungen befleißigen. nonte ?

To be the diese and 1/37. Although the artific and the

Gin Schüler, ber aus mahrer Reigung fich ben Studien Saust, Beig. widmet, wird auch außer den Lehrstunden ju Saufe die Zeit fo amwenden, daß der Fortgang feines Wiffens dadurch befordert werde. Fehlt ihm im Sause bagu bie Unleitung, so wird fich. jeder Lehrer, wenn er barum angegangen wird, ein Bergnis gen baraus machen, ihm megen ber Uebungen feines hauslichen Rleifes mit gutem Rathe benguftehen, und ihm die Bucher anguzeigen, zu leihen, oder zu verschaffen, die ihm zu seinem Zwecke besonders nutlich seyn konnten. In in figun nochen weigs ag

Vierter Abschnitt.

Bon der Ginführung, den Berfetzungen, dem Abschiede, dem Schulgelde und den Schulbuchern.

HARRY FIRST WAS SENTED IN

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Regeln gehen zwar groß: D. der Eintentheils die Eltern allein an. Es ift aber bennoch die führung, Derfegung 28 3 Schul: u. f. w.

Schuldigfeit, porzüglich der erwachsenern Schüler, fich damit bekannt zu machen, bamit fie ihre Eltern baran erinnern fonnen.

Minmelbung bepm Mector.

Wer an dem Unterrichte auf dem hiesigen Onmnasium Antheil nehmen will, muß sich vorher ben bem Rector melben, fich von ihm prufen laffen, und burch ihn in die Claffe, gu mel: cher er fahig befunden worden, eingeführet werden. Berfetjungen von einer Claffe in die andre findet überall fein por: hergehendes Melben Statt, ba folche Verfetungen allein von dem gewiffenhaften Ermeffen der Lehrer abhangen.

40.

Der Lehrer be= fonbre Mufficht

Sowohl auswartige Junglinge, als folche, Die aus hie: aufAuswartige figem Lande auf's Ohmnasium fommen, muffen, in fo fern sie nicht zu einem der Lehrer, oder einem folchen hiefigen Ginmohner, ber Eltern : Stelle ben ihnen vertreten fann, in Roft und Pflege gethan werden, von ihren Eltern ober Bormundern der befons dern Aufficht eines der Lehrer vorzüglich empfohlen werden, welcher es fich bann gur Pflicht machen wird, ben Eltern zc. von Beit zu Beit schriftlich von bem Verhalten ihres Sohnes ober Pflegbefohlnen Nachricht zu geben. Wird diese Empfehlung verabfaumet, fo haben Eltern und Vormunder es fich felbft ben: jumeffen, wenn die uneingeschranfte Frenheit, welche solche Junglinge genießen, sie zu Ausschweifungen und Unfleiß verleis tet, und ben wiederholten Uebertretungs . Fallen die gangliche Entfernung vom Symnasium gur Folge hat.

deceded 41. There is object town a many Das Honorar für die Lehrer wird wie bisher vonden Schie Sonlget. Iern der erften Claffe mit 10 Rthlr., von den Schülern der zweys ten Claffe mit 6 Rthlr., und von ben Schülern ber übrigen Claffen mit 4 Rthlr. Gold bezahlet. Der Lecteur der franzofischen Sprache erhalt überdem von denen, die folche Sprache lernen, vierteljährig 48 Grote Gold. Das gesammte Schulgelb wird am Schluffe eines jeden Bierteljahrs an den Rector bezahlt, der es unter die Benfommenden vertheilet. Wenn übrigens ein Schuler nur in einzelnen Lectionen an bem öffentlichen Unter: richte im Gymnafium Theil nehmen, ober felbigem nicht bis gu Ende eines angefangenen Quartals benwohnen wurde, fo wird bennoch das volle Schulgeld für diefes Quartal von ihm entrich: tet. Wird das Schulgeld in der erften Woche nach Endigung Des Quartals nicht entrichtet, fo wird ber Calefactor abgeschickt, es einzufordern, dem fodann 3 Grote Gold für feinen 2Beg ge: geben werden jollen.

42.

Das Einführungs : Gelb, und bas Berfepungs : Gelb, Ginführungs. (benn jede Versetzung wird als Ginführung angesehen) wird fo: Get. gleich entrichtet, und zwar in Gerta an den Rector und ben Schreibmeifter, in Quinta an ben Rector und an ben fünften ordentlichen Lehrer, in Quarta an den Rector und an den viers ten ordentlichen Lehrer, in Tertia an den Rector und an den britten ordentlichen Lehrer, in Secunda an den Rector und an

Den

ben zwenten ordentlichen Lehrer, in Prima an den Rector allein. Das Quantum von beyden sowohl für den Rector als die übrigen Lehrer ift dem Honorar gleich, welches in jeder Claffe vierteljah: rig (§. 41.) bezahlt wird. Außerdem werden auf Michaelis von jedem Schüler einer jeden Glaffe 48 Grote Gold für Torfgeld entrichtet.

Amount 43.

Das Calefactorgeld beträgt im Winterhalbenjahre für bie erfte und zwente Claffe 7 Gr., im Sommerhalbenjahre 4 Gr., für bie britte und vierte Claffe im Binterhalbenjahre 5 Gr. im Sommerhalbenjahre 3 Gr., für die fünfte und fechste Claffe im Winterhalbenjahre 4 Gr., im Sommerhalbenjahre 2 Gr. Cour. Diese Gebühr muß der Calefactor felbst in den 2Boh; nungen ber Eltern und Berforger ber Schuler einfordern. Auch muß ben etwaigen fpaten Binter Lectionen von den Schulern für Licht, und namentlich von ben Schülern ber fechsten Claffe für Schreib, Materialien geforget werden.

BeitigeAnschafe fung ber nothie gen Bucher ic.

Bor allen Dingen muffen Eltern zc. dahin feben, baß ihre Sohne die nothigen Bucher, Landcharten u. f. m. zeitig erhal: ten. Um die Anschaffung berfelben zu erleichtern, wird von ben Lehrern bafür gesorget werden, daß die, für sammtliche Lectionen erforderlichen Bucher immer in hinlanglicher Angahl ben ben hiefigen Buchbindern gebunden vorrathig find. Sat ein Schuler vier Wochen nach feiner Ginführung in eine Claffe Die

in derfelben nochigen Bucher noch nicht angefchaffet; fo fann er nicht langer mit Rugen ben Lectionen bepwohnen, fondern muß baraus entfernet werden. mansagand in ichin neu infreriet.

Keiner foll das Gymnasium verlassen, ohne foldes vorher Pflicht ber das bem Rector angezeiget, beffen Benehmigung feines Borhabens Berlaffenben, erhalten und durch eine öffentliche Rede Abschied genommen gu haben. Wenn obige Anzeige unterlaffen wird, muß das Schuls geld noch ein halbes Sahr nach dem heimlichen Abgang bezahlet werben.

46.

Die, bem Studium ber Theologie fich wibmenben Ginheie Fortfetung, mischen sind verpflichtet, sich ein halbes Sahr vorher, ebe fie Das Gymnassum zu verlassen gebenken, ben dem General: Gut perintenbentefi gur Prufung einzuftellen. Die ifbrigen fludis renden Einheimischen haben demfelben ein schriftliches Beugniß ihrer Lehrer über ihre Renntniffe einzuhandigen.

the training of a page 1947 fin which test in the Seber Einheimischer muß, ebe er die Acabemie bezieht, brep Mbgebenbe Jahre die erfte Classe des hiefigen Gymnastums besucht haben, Johre bie erfte in so fern nicht außerordentliche Salente und Kenntnisse ihm baben. Befreyung von diefer Verfügung verschaffen. Möchte doch ben jedem die Ueberzeugung lebhaft werden, daß die Sprachen und Biffenschaften, welche man auf der Schule erlernt, der Grund zu allen künftigen Kennthissen sind , daß sich meistentheils im

.myduchanki

gan:

STORE !

gangen funftigen Leben feine Welegenheit wieber finbet, bas hier verfaumte nachzuhohlen, und daß alfo das schnelle Gilen gur Universität von nicht zu berechnenden schadlichen Folgen für die Bufunft ift! Stiner foll bas Eine gefinn verlaffen,

Bon Strafen.

is the many compact of the contract of the con

48.

Belehringen. Da bie fammtlichen Pflichten eines Schillers fo leicht zu er: füllen sind, so ift zu hoffen, daß diejenigen, welche etwa durch jugendlichen Leichtsimm und Unachtsamkeit zu Hebertretungen verleitet worden, burch fanfte Belehrungen und Burechtweifung gen ju ihrer Pflicht werden gurud geführt werden die inding

Strafen

Ben folden aber, auf beren Ropf und Berg eine folche fanfte Behandlung nicht genug Einfluß hat, um badurch bem anhaltenden Unfleiße und dem fich einwurzelnden Sange jum Bofen entgegen ju wirfen, werden Strafen Statt finden muffen. Manual were there Bergins 30. with the property of

verhängt ber Lebrer nach ben Umffanben.

Um einer nachfichtsvollen Behandlung (Die gewiß jeder Lehrer, fo weit es irgend möglich ift, gern einer frengern vorziehen wird) nichts in ben Weg zu legen, ift ben ben, in ben vorhere gehen: gehenden Abschnitten enthaltenen Vorschriften eine genau bes stimmte Strafe für jede Uebertretung derselben nicht hinzugefüs get worden; so, daß jeder Lehrer Gelegenheit hat, solche Strafe ben mannigfaltig daben eintvetenden Umständen gemäß, einzu richten.

stand of the St. the stillness

Wichtigere Falle werden der, unter dem Dorfite des Ges Wichtigere Fall neral : Superintendenten zu haltenden Conferenz der sammtlichen die Conferenz. Lehrer vorgetragen und von ihr entschieden.

52.

Wenn weder die, in der Classe gegebenen, noch die vor Körperliche den versammelten Lehrern ertheilten Ermahnungen und Verweise, Einsperrung, noch andre Strafen, als Absonderungen, Zurücksetzungen u. dgl. Besserung hervorbringen, so verdienen solche Knaben, die keinen vernünstigen Vorstellungen haben Gehör geben wollen, durch förperliche Züchtigung zum Gehorsam gezwungen, und Jünglinge, die in der Widersetlichkeit gegen die Vorschriften ihrer Vorgesetzten beharren, durch gefängliche Einsperrungen bestrafet zu werden.

53.

Ein Schüler, ben dem alle diese Juchtmittel keine Aendes Entfernung rung bewirken, wird, damit nicht sein Benspiel den übrigen fum. Gymnas schädlich werde, nach eingegangener Genehmhaltung des Her; zogl. Consistoriums, ganzlich vom Gymnasium entfernet.

C 2

54.



好意 3

Belohnung.

the months and their philips of 54 minding them in the contraction to the contraction of Die in ben untern Claffen bereits hergebrachten Berfetjung gen nach den notirten Fehlern, woben auf das außere Betras gen gleichfalls Rucksicht genommen wird, werden auch inskunfe tige theils als Strafen , theils als Belohnungen angewandt Das nämliche gilt auch von den, durch jeden Lehrer bem Scholarchen ju übergebenden jahrlichen allgemeinen Cons buiten : Liften, Die berfelbe nach feinem jedesmaligen Gutfinden, benm offentlichen Eramen entweder ben Anwesenden mittheilet, ober nach deren Unleitung die Namen berjenigen nennt, welche porzügliches Lob, oder befondern Tadel verdienen. nern Junglingen wird auch ber Gedanke, bag ihr Bleiß und ihre. Aufführung bem Durchlauchtigsten Landesfürsten nicht unbefannt bleiben wird, und folglich auf ihr funftiges Fortkommen einen wesentlichen Ginfluß haben fann, ein machtiger Gporn fenn, forgfältig über ihr ganges Betragen zu machen. Die Bus friedenheit mit sich felbst, das Bewüßtsenn, seine Pflichten gethan zu haben, wird endlich für jeden ebeln Jungling die sußeste Belohnung fenn.

Soft J. Title Walnut and the

. . L'englisemme, ciment ven Cyanofinat auferne:

Sechster Abschnitt. Von dem Betragen außer den Lehrstunden.

VI. Von bem Betragen außer den Lebrstuns den.

39.

Dbgleich die Lehrer des Gymnasiums allerdings besugt sind, Aufsicht von einem ungeziemenden Betragen der Schüler außerhalb den Lehrstunden Kenntniß zu nehmen, so mussen sie doch, da sie während dieser Zeit in keiner genauen Verbindung mit ihnen stehen, dies Geschäft mehrentheils den Eltern zo. in einigen Fälz len auch der öffentlichen Polizen, überlassen, und können sich nur dann der Pflicht der nähern Aufsicht unterziehen, wenn die Schüler ihre Hausgenossen, oder ihrer besondern Obhut emspschlen sind. Sollten sie indeß über die, ben denen dies nicht der Fall ist, von etwas, was den folgenden Vorschriften zuwider läuft, Nachricht bekommen, und die Eltern zo. nach erhaltener Anzeige, die Rüge desselben nicht übernehmen wollen, so wird solches gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände geahndet werden.

56.

Die Schüler mussen durch ihr ganzes öffentliches Betragen Die Schüler bem Gymnasium Ehre zu machen suchen, und sich daher durch fentlich gezieseine gesittete Lebensart, durch Höslichkeit und Gefälligkeit gegen mend betragen, jedermann auszeichnen.

E 3

57.

befonbere beim Beggeben aus

Inebefondre follen fie, wenn fie, nach Endigung der Lehr: bem Gymna, stunden nach Hause gehen, sich alles ungebührlichen garmens und Laufens und andern Unfügs enthalten.

und ben ihren Bergnügungen

Sie muffen ben ihren Vergnügungen ben Anstand beobache ten, auch fich huten, bag ihre Ausgaben ben Betrag bes Eas fchengelbes, welches fie erhalten, nicht überfteigen.

fen, fpielen und chen;

nicht schmau. I. ... Alle, ohne Ginwilligung ber Eltern ze. angestellte Wftfpie: Schulben ma, fige Zusammenfunfte und Schmäuse, alle hohe Spiele, naments lich alle, ohnehin burch Landes - Berordnungen verbotene Glück. Spiele, alles heimliche Taufchen, Berfaufen und Berfeten ber Bucher und andrer Sachen, wie auch alles Gelbleihen ohne Biffen der Eltern oder Worgefesten wird frenge verboten; und bie auf diefe Urt gemachten Schulben find ungultig.

feine DBirthes baufer in ber

Das Besuchen der Wirthshaufer und Rruge in ber Stadt, Stabt besuchen welches von zu augenscheinlichen nachtheiligen Folgen ift, als baß es durfte geduldet werden, wird den fammtlichen Gymna:fiaften aufs ernftlichfte verboten. Bringt man in Erfahrung, daß jemand dies Berbot übertreten hat, fo wird foldes ben El tern 2c. angezeiget, und fahrt einer nach biefer Unzeige noch fort, bagegen zu handeln, fo wird er das erfte Mal eingesperrt, ben ber Wiederholung aber sogleich vom Gymuasium verwiesen.

2Benn



Wenn aber erwachsene Junglinge, mit Bewilligung ihret Eltern zc. an einem einzelnen frenen Dachmittage in ober ben einem Wirthshaufe außerhalb ber Stadt, und nicht in larment ben und großen Befellschaften, auf ein Paar Stunden mit Balls fchlagen, Regelfpiel, ober auf eine andre unschuldige und ane frandige Weife fich ergogen, fo, wird diefes als unerlaubt nicht angesehen werden. Gobald indeffen gange Claffen ober auch mur einige Schuler einer Claffe gu biefem Bwecke fich verfame meln, find fie nicht bloß ihren Eltern, fondern auch ihren Lehrern für ihr gutes Betragen verantwortlich ? und alle muthwillige und ungefittete Knaben follen, ju Berhutung nachtheiliger Fols gen, bis ju ihrer Befferung von bergleichen Busammenfunften ausgeschloffen fenn, beginn best midtiefe umig wille generandere ersied on other Demindskereicht Gestehme der Philippen Collection in de

Das Lefen eines unterhaltenden Buches fann gleichfalls magt ber nicht allein zu einer zweckmäßigen Erholung bienen, fondern zus gleich auch gur Bilbung bes Geschmacks nuglich werden. Es wird aber jedem Schüler aufs angelegentlichfte empfohlen, über Die Dahl feiner Lecture irgend einen erfahrnen Bucherfenner uns ter feinen Befannten, oder einen der Lehrer um Rath zu fragen, Damit er nicht durch geschmacklofe Lesereyen die ihm fo nothwens bige Beit, ober gar burch fittenlose Schriften feine Ginbilbungs: fraft verderbe, und fich Zeitlebens unglücklich mache.

62.

Bu den Pflichten der Schüler außer den Lehrstunden gehört Befuch bes of. fchließ:

resbienftes.

fentliden Got: fcbließlich auch ber Befuch bes offentlichen Gotfestienftes, ber ohne ben Lehrern die Urfache bes Ausbleibens anzuzeigen, nicht verfaumet werben barf. Der Schuler Gegenwart wird ber ver sammelten Gemeinde ein Beweis fenn, daß unfre Lehr Unftalt nicht ermangelt, ihren Boglingen ben boben Werth einer gemeinschaftlichen Belehrung und Starfung in religiofen Gefinnungen einzuschärfen. Das Fenerliche der Versammlung, Des Bortrages und des Gefanges wird ihre Bergen für die Religions, Wahrheiten, Die fie in ben Lehrstunden gehoret haben, em pfånglicher machen. Der Schuler, ber nicht bloß ben Buchftaben der driftlichen Religion gefaßt hat, fondern auch von ihrem Beifte burchbrungen ift, wird einestheils fich einer genquern Beobachtung aller feiner Pflichten befleißigen, anderntheils aber auch durch die Erfüllung derfelben fich nicht jum Stolze verleiten - laffen, eingebenk ber Borte: "Wir find allzumal verdienftlofe Inechte; wir haben gethan, was wir zu thun schuldig waren."

> Aus dem Bergoglichen Confistorium, Den 5. May 1800. tròil (tallichma tagèilean

b. Berger. Georg.

in fileen Wolonwith, there deem ber beder um Marh ju frager, sustantion to mai sid materials quisaming is come of his transport communities with the problem to the control of the tree tree to be a control of

admit eachtlyth garening gar out regions in t

Bu dem Pffinstein ber Chaler nichter bern Leftige nebert gehört Seftig im de र्वे आसी

912-21, 1





